

# **Geschäftsordnung für den Sanierungsbeirat der Stadt Bockenem zur Umsetzung des Förderprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz**

## **Präambel**

Für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme "Bockenem Kernstadt" im Rahmen des Förderprogramms "Städtebaulicher Denkmalschutz" wird ein Sanierungsbeirat auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung eingerichtet, der die Sanierung begleitet und die notwendige Bürgerbeteiligung sicherstellt.

## **§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung**

(1) Der Sanierungsbeirat Bockenem Kernstadt" besteht aus drei Ratsmitgliedern, drei Mitgliedern der Verwaltung, der /dem Ortsbürgermeister(in) der Ortschaft Bockenem sowie sieben Bürgervertretern/ -innen der Stadt Bockenem. Beratend nimmt auch ein Vertreter des Sanierungsträgers an den Sitzungen teil.

(2) Der Sanierungsbeirat befasst sich mit Fragen der Umsetzung der Sanierungsmaßnahme "Bockenem Kernstadt" auf Basis der vom Rat der Stadt Bockenem verabschiedeten Vorbereitenden Untersuchung in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.

(3) Er erarbeitet Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen des Ortsrates Bockenem, der zuständigen Fachausschüsse des Rates, des Verwaltungsausschusses oder Rates oder einer Entscheidung des Bürgermeisters. Er macht darüber hinaus Vorschläge für die Umsetzung des Programms durch die Verwaltung.

(4) Der Sanierungsbeirat berät ergebnisorientiert über anstehende Probleme und Entwicklungen im Sanierungsgebiet. Die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen steht dabei im Vordergrund. Die Geschäftsführung obliegt der Verwaltung.

(5) Zur Bearbeitung von Detailfragen kann der Sanierungsbeirat Arbeitsgruppen bilden.

## **§ 2 Vorsitz**

(1) Der Sanierungsbeirat wählt aus seinem Kreise die/den Vorsitzende/n sowie eine(n) stellvertretende/n Vorsitzende(n).

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

## **§ 3 Beschlussfassung**

(1) Alle Beiratsmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Der Beirat beschließt Empfehlungen mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Empfehlung nicht zustande gekommen.

## **§ 4 Sitzungen**

(1) Der Beirat wird vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Im Fall einer Sondersitzung kann diese auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Beirat tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.

(3) Der Sanierungsbeirat tagt regelmäßig am dritten Mittwoch in jedem ungeraden Monat.

(4) In dringenden Fällen kann der Bürgermeister oder ein Viertel der Mitglieder des Sanierungsbeirates unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.

(5) Die Einladungen zu den Sitzungen sowie der interne Schriftverkehr erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail.

Informationen in Papierform werden nur auf Antrag und in Ausnahmefällen verteilt. Die Mitglieder des Sanierungsbeirates haben ihre Erreichbarkeit per Mail eigenverantwortlich sicherzustellen.

## **§ 5 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführer im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.

(2) Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu verlangen, wenn der Antrag hierfür spätestens 12 Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag beim Geschäftsführer eingegangen ist.

(3) Der Sanierungsbeirat kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung, umstellen oder Tagesordnungspunkte absetzen.

(4) Der Sanierungsbeirat kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung werden ortsüblich bekannt gemacht.

## **§ 6 Rederecht**

(1) Durch die/den Vorsitzende/n des Sanierungsbeirates oder durch Beschluss des Sanierungsbeirats kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Zuhörern/ innen Rederecht erteilt werden.

(2) Darüber hinaus kann zu Beginn der öffentlichen Sitzung eine Bürgerfragestunde zum Beratungsgegenstand und zu sonstigen Angelegenheiten der Planung und Durchführung der Sanierung abgehalten werden.

(2) Zu jeder Sitzung informiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person den Sanierungsbeirat über den Arbeitsfortschritt sowie aktuelle Themen. Diese Information kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

## **§ 7 Niederschrift**

(1) Der wesentliche Inhalt der Sitzungen des Sanierungsbeirates ist vom Geschäftsführer in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt wurden und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzende/n des Sanierungsbeirats und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der Sanierungsbeirat beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

## **§ 8 Sonstige Verfahrensfragen**

(1) Über Verfahrensfragen, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Sanierungsbeirat durch Beschluss mit Wirkung für den Einzelfall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens des Sanierungsbeirates. Eingriffe in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter sind ausgeschlossen.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Sanierungsbeirat beschlossen. Sie werden 14 Tage nach der Beschlussfassung wirksam.

(3) Will der Sanierungsbeirat von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es hierzu eines Beschlusses von mindestens 8 stimmberechtigten Mitgliedern.

Bockenem, 15.03.2017

\_\_\_\_\_  
Holger Schrader  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Siegfried Berner  
Sanierungsbeiratsvorsitzender